

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 108 (1982)
Heft: 26

Rubrik: Ritter Schorsch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nebelspalter

Schweizerische humoristisch-satirische Wochenschrift
Gegründet 1875 – 108. Jahrgang

Ritter Schorsch

Kein General, aber Generäle

In der Schweizer Armee gibt es, abgesehen natürlich von den Aktivdienstzeiten, die wir uns nicht herbeiwünschen, keinen General. Wie erklärt sich dieser helvetische Sonderfall? Nun, er hat seinen geschichtlichen Grund: Der Titel bleibt, seit es den Bundesstaat gibt, für den Ernstfall aufgespart, und der Mann, der ihn bisher empfing, war dann auch etwas ganz Besonderes, gelegentlich sogar, wie im Falle Henri Guisans, eine Art von inoffizieller Nebenregierung.

Dennoch haben sich bei uns, gewissermassen auf kaltem Wege, die Generäle eingeschlichen, und sie kommandieren und administrieren geradezu in rauhen Mengen. Wer es weiter als zum Obersten bringt und das Eichenlaub des Brigadiers, des Divisionärs oder gar des Korpskommandanten auf dem Haupte führt, heisst jetzt wie im Rest der Welt «General», wenn auch ohne amtlichen Segen. Und würde sich dieser

Sprachgebrauch zum Gewohnheitsrecht verdichten, dann müsste die Vereinigte Bundesversammlung im Falle, den wir uns ganz und gar nicht wünschen, wohl einen Feldmarschall wählen, damit er sichtlich über dem Gewühl der gewöhnlichen Generäle stünde.

Die Kranz- und Würdenträger pflegt der Bundesrat in mehr oder weniger regelmässigen Schüben zu wählen, und weil es sich dann um ein halbes oder ein ganzes Dutzend handelt, kennen eben auch sehr viele im Lande den einen und andern. Sie haben ihn auf Kasernenplätzen, in Theoriesälen oder an andern Stätten militärischer Aktivität erlebt, und da kann sich gelegentlich die blanke Verwunderung darüber einstellen, dass es sogar Herr Sowieso noch geschafft hat. Weshalb, um Himmels willen?

Nun, in einem so vielfältigen Land wie der Schweiz sind natürlich die Auswahlkriterien ebenfalls vielfältig, und da kann die Tüchtigkeit, das muss jedermann einsehen, nur ein Element unter anderen sein. Wen dieser gewichtige Hinweis nicht überzeugt, weil er findet, eine solche Nuss gehöre unmöglich auf die obere militärische Etage, der möge sich mit der politischen Mutmassung trösten, der Bundesrat glaube eben offenkundig an den Bestand des Friedens, und also werde das Vaterland auch diesen Brigadier noch verkraften.

